


mm

Herausgeber und Druck
 Stadt Memmingen
 Marktplatz 1
 87700 Memmingen

Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Nr. 25

Memmingen, 20. Oktober 2005

47. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
18.10.2005	Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen über das Verbot der Durchführung von Geflügelmärkten und ähnlichen Veranstaltungen in Memmingen	136
19.10.2005	Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen über die Verpflichtung zur Aufstallung von Geflügel in Memmingen	137
13.10.2005	Berichtigung der Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Dr.-Karl-Lenz-Straße Süd-Ost“ (Planungsgebiet A 39) vom 20. April 2005 (SVBI S. 36)	139
19.10.2005	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Ergebnis der Vorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 Bay WG für das Zutagefördern von jährlich bis zu 525.600 m ³ Grundwasser auf dem Grundstück Flur-Nr. 3357 der Gemarkung Memmingen	140

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Allgemeinverfügung
der Stadt Memmingen
über das Verbot der Durchführung von Geflügelmärkten
und ähnlichen Veranstaltungen in Memmingen

Vom 18. Oktober 2005

Die Stadt Memmingen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die Durchführung von Märkten, Schauen, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art für Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und/oder Gänse ist ab dem 17. Oktober 2005 verboten.

II.

Die sofortige Vollziehung von Ziffer I. wird angeordnet.

III.

Kosten werden nicht erhoben.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Veterinäramt der Stadt Memmingen Schlachthofstraße 30, 87700 Memmingen und im Ordnungsamt der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude Großzunft, Marktplatz 4, 87700 Memmingen aus. Sie kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag
Kraus
Ltd. Rechtsdirektor

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Allgemeinverfügung
der Stadt Memmingen
über die Verpflichtung zur Aufstallung von Geflügel in Memmingen

Vom 19. Oktober 2005

Die Stadt Memmingen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

Wer Hühner, Perlhühner, Truthühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse in den in der Anlage aufgeführten Landkreisen hält, hat die Tiere in geschlossenen Ställen oder in anderen geschlossenen Haltungsvorrichtungen mit einer überstehenden dichten (wasserundurchlässigen) Abdeckung nach oben, sowie vogelsichere Seitenbegrenzungen zu halten.

II.

Wenn die Anforderungen nach Ziffer I. wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht erfüllt werden können, kann der Geflügelhalter von der Verpflichtung nach Ziffer I. abweichen, soweit

1. er andere Maßnahmen zur Absonderung der Tiere vorgenommen hat und
2. er dies der zuständigen Behörde unter Beschreibung der Maßnahmen angezeigt hat und
3. die Tiere nur so gefüttert oder getränkt werden, dass die Futter- und Tränkstellen Wildvögeln nicht zugänglich sind und
4. er die Tiere mindestens monatlich tierärztlich klinisch untersuchen lässt und
5. er die Tiere seines Bestandes im Zeitraum vom 15. Oktober bis 15. Dezember auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersuchen lässt, soweit er dazu nicht bereits nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Untersuchungen auf die Klassische Geflügelpest verpflichtet ist. Die Untersuchungen sind in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung wie folgt durchzuführen:

Bei Hühnern, Truthühnern, Rebhühnern, Perlhühnern, Fasanen, Laufvögeln und Wachteln sind jeweils Proben von zehn Tieren je Bestand serologisch und bei Gänsen und Enten jeweils Proben von 15 Tieren je Bestand serologisch untersuchen zu lassen.

III.

Die zuständige Behörde kann für Betriebe Ziffer I. weitere klinische, serologische und virologische Untersuchungen anordnen, soweit dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

IV.

Untersuchungen nach dieser Allgemeinverfügung sind vom Geflügelhalter zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

V.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.

VI.

Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a des Tierseuchengesetzes geahndet werden.

VII.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15.12.2005 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Veterinäramt der Stadt Memmingen Schlachthofstraße 30, 87700 Memmingen und im Ordnungsamt der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude Großzunft, Marktplatz 4, 87700 Memmingen aus. Sie kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag
Hoffmann
Rechtsdirektor

Nachfolgende Berichtigung wird hiermit veröffentlicht:

Berichtigung
der Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluss zum Er-
lass eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Dr.-Karl-Lenz-Straße Süd-Ost“
(Planungsgebiet A 39) vom 20. April 2005 (SVBI S. 36)

In der Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Dr.-Karl-Lenz-Straße Süd-Ost“ (Planungsgebiet A 39) vom 20. April 2005, veröffentlicht im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen, [Ausgabe Nr. 6](#) vom 22. April 2005 auf Seite 36, muss es im Textteil an Stelle von „Gemarkung Memmingen“ richtig „Gemarkung Amendingen“ heißen.

Memmingen, 13. Oktober 2005
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über das Ergebnis der Vorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 Bay WG
für das Zutagefördern von jährlich bis zu 525.600 m³ Grundwasser
auf dem Grundstück Flur-Nr. 3357 der Gemarkung Memmingen

vom 19.10.2005

1. Die Fa. A. Berger GmbH & Co. KG High-Tech-Zerspanung, In der Neuen Welt 14, 87700 Memmingen beabsichtigt auf dem Grundstück Flur-Nr. 3357 der Gemarkung Memmingen jährlich bis zu maximal 525.600 m³ Grundwasser zutage zu fördern und nach Verwendung zu Kühl- und Heizzwecken die selbe Menge dem Grundwasser auf Flur-Nr. 3207/1 der Gemarkung Memmingen wieder zuzuführen. Vor Einleitung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens ist hinsichtlich des Zutageförderns nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 und Anlage II des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) eine Vorprüfung vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
2. Die Stadt Memmingen hat auf Antrag der Fa. A. Berger GmbH & Co. KG High-Tech-Zerspanung das Vorhaben überschlägig geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der im II. Teil der Anlage II zum BayWG aufgeführte Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.
3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
 - Projektbeschreibung
 - Übersichtslageplan
 - Detailplan
 - Hydrogeologisches Kurzgutachten
4. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Memmingen, 19. Oktober 2005
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister